

Tätigkeitsbericht der Bioethikkommission an den Bundeskanzler

Oktober 2011 – Oktober 2012

Bundeskanzleramt
Geschäftsstelle der Bioethikkommission
Ballhausplatz 2
A – 1014 Wien
Tel.: +43/1/53115-202987
Fax: +43/1/53109-202987
mailto: doris.wolfslehner@bka.gv.at
www.bundeskanzleramt.at/bioethik/
www.bundeskanzleramt.at/bioethics

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Themen der Bioethikkommission	3
2.1 Reform des Fortpflanzungsmedizinrechts	4
2.2 Anfrage des VfGH im Rahmen des Gesetzesprüfungsverfahrens betreffend die Beschränkung des Anwendungsbereiches des FMedG auf verschiedengeschlechtliche Paare	6
2.3 Final Consultation Document on Predictivity, Genetic Testing and Insurance	7
2.4 Konsolidierte Maßnahmen der FTI-Strategie, Fragen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung.....	7
2.5 BMWFJ, Ersuchen um Stellungnahme betreffend ethische Fragestellungen bei Förderfällen	7
3. Stellungnahmen und Empfehlungen	8
4. Veranstaltungen	8
5. Pressemitteilungen / Veröffentlichungen	10
6. Vorschau, Projekte 2013	10
7. Geschäftsstelle der Bioethikkommission.....	10
8. Kontakte und Zusammenarbeit	11
Anhang I.....	12
Verordnung des Bundeskanzlers über die Einsetzung einer Bioethikkommission, BGBl. II 226/2001 idF BGBl. II 517/2003 und BGBl. II 362/2005	12
Anhang II.....	14
Mitglieder der Bioethikkommission ab Oktober 2011.....	14

1. Einleitung

Die Bioethikkommission wurde im Juni 2001 beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Aufgabe der Bioethikkommission ist die Beratung des Bundeskanzlers in allen gesellschaftspolitischen, naturwissenschaftlichen und rechtlichen Fragen aus ethischer Sicht, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung der Wissenschaften auf dem Gebiet der Humanmedizin und -biologie ergeben (BGBl II 226/2001).

Der Bioethikkommission gehören derzeit 25 Mitglieder aus den Fachgebieten der Medizin, Molekularbiologie und Gentechnik, Rechtswissenschaften, Soziologie, Philosophie und Theologie an. Im Oktober 2011 wurde die Bioethikkommission im Rahmen der Veranstaltung zum Thema „Bioethikkommissionen – ethische Beratung – was kann sie leisten?“ turnusmäßig neu- bzw. wiederbestellt. Dr. Christiane Druml wurde als Vorsitzende bestätigt. Mit der Stellvertretung der Vorsitzenden wurden Univ.-Prof. Dr. Markus Hengstschläger und Univ.-Prof. Dr. Peter Kampits betraut.

In Folge des Ausscheidens von drei Mitgliedern wurden Univ.-Prof. DDr. Matthias Beck, Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal und em. RA Dr. Stephanie Merckens als neue Mitglieder in die Kommission aufgenommen. Eine Liste der Mitglieder ist dem Bericht angeschlossen (Anhang II).

Der Dialog mit der Öffentlichkeit und die internationale Orientierung der Kommission wurden im Berichtszeitraum aktiv weitergeführt.

2. Themen der Bioethikkommission

Folgende Themen wurden im Berichtszeitraum Oktober 2011 bis Oktober 2012 unter Berücksichtigung der Genderthematik als Querschnittsmaterie behandelt:

- Reform des Fortpflanzungsmedizinrechts;
- Anfrage des VfGH im Rahmen des Gesetzesprüfungsverfahrens betreffend die Beschränkung des Anwendungsbereiches des FMedG auf verschiedengeschlechtliche Paare;
- Final Consultation Document on Predictivity, Genetic Testing and Insurance;
- Konsolidierte Maßnahmen der FTI-Strategie, Fragen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung;
- BMWFJ, Ersuchen um Stellungnahme betreffend ethische Fragestellungen bei Förderfällen.

2.1 Reform des Fortpflanzungsmedizinrechts

An die Bioethikkommission wurde aus Anlass der Diskussionen zum EGMR-Urteil vom 1. April 2009, S.H. und andere gegen Österreich, Appl. 57813/00 von Herrn Staatssekretär Dr. Josef Ostermayer das Anliegen des Herrn Bundeskanzlers herangetragen, die relevanten Aspekte des Fortpflanzungsmedizingesetzes aus ethischer Sicht zu diskutieren. Die Diskussionen zu diesem sehr komplexen Thema wurden bereits bei der Klausurtagung der Bioethikkommission im November 2010 begonnen und bei der Klausurtagung im November 2011 fortgesetzt. Die Bioethikkommission kam überein, bis zur Veröffentlichung einer Stellungnahme, das Urteil des EGMR abzuwarten und zwischenzeitlich die mit diesem Themenkomplex in Zusammenhang stehenden Problemstellungen wie z.B. Präimplantationsdiagnostik, medizinisch unterstützte Fortpflanzung außerhalb der Ehe und eheähnlicher Gemeinschaften, die dzt. geltende Rechtslage sowie psychische Folgen pränataler Diagnose unter Beiziehung von Experten, Betroffenen und Fachvorträgen eingehend zu erörtern.

Die Stellungnahme der Bioethikkommission zum Thema „Reform des Fortpflanzungsmedizinrechts“ wurde in der Sitzung vom 2. Juli 2012 verabschiedet und am 21. September 2012 im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt.¹

Inhaltlich besteht Einigkeit aller Mitglieder hinsichtlich der Forderungen nach einem verbesserten Qualitätsmanagement, einer umfassenderen Dokumentation und Beratung sowie nach intensiveren Forschungsbemühungen im Hinblick auf die steigende Unfruchtbarkeit. Hervorgehoben wird die gemeinsame Forderung nach einem verbesserten IVF-Register sowie die Ablehnung der Leihmutterschaft.

Die Bioethikkommission fasst in ihrem Mehrheitsvotum die naturwissenschaftlich-medizinischen Grundlagen der assistierten Fortpflanzung zusammen. Weiters beschreibt sie die rechtlichen Grundlagen der assistierten Fortpflanzung, wie das Recht auf Fortpflanzungsfreiheit und mögliche legitime Gründe dieses einzuschränken, und erörtert ethische Aspekte in Bezug auf Menschenwürde, Gerechtigkeit und Nicht-Diskriminierung. Wie schon 2007 als Querschnittsmaterie festgelegt, wird auch dieses Thema aus Sicht der Frauen und ihrer Autonomie behandelt.

Die Bioethikkommission empfiehlt

- die Liberalisierung der Samen- und Eizellspende, insbesondere die Gleichstellung der In-vivo- und In-vitro-Fertilisation bei der Samenspende sowie die Freigabe der Eizellspende innerhalb der biologisch-reproduktiven Phase der Frau, sofern eine medizinische Indikation vorliegt;
- die Öffnung des Zugangs zur Fortpflanzungsmedizin für alleinstehende Frauen und lesbische Paare; nicht jedoch die Möglichkeit für eine Leihmutterschaft;

¹ <http://www.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=48791>

- die Zulassung der Präimplantationsdiagnostik am Embryo für Paare bei denen nach mehreren Anwendungen der IVF keine Schwangerschaft herbeigeführt werden konnte, für Paare mit einer genetischen Disposition für eine Fehl- oder Totgeburt bzw. für eine schwere Erkrankung des Embryos, die in absehbarer Zeit nicht therapeutisch zu behandeln ist, sowie – in besonderen Fällen als Einzelfallentscheidung – für die Geburt von Rettungsgeschwistern.

Zur Einbettung der empfohlenen Liberalisierung empfiehlt die Bioethikkommission,

- die bestehenden Regelungen betreffend Einsicht und Auskunft in Bezug auf biologische Elternschaft sowohl für die Samenspende Dritter bei IVF als auch für die Eizellspende zu übernehmen;
- die strikte Einhaltung der Regelungen der Fachgesellschaften in Bezug auf die maximal zu transferierende Zahl von Embryonen sowie die Einrichtung von Registern: Unabdingbar ist die Erfassung der "Baby-take-home"- Rate nach IVF sowie des Gesundheitszustandes von Kindern und deren Müttern.

Generell erinnert die Bioethikkommission daran, dass alle reproduktionsmedizinischen Maßnahmen einer sorgfältigen Aufklärung bedürfen und empfiehlt insbesondere die Ausweitung der bestehenden psychologischen Beratungsangebote.

Die abweichende Auffassung, der sich sechs Mitglieder der Bioethikkommission angeschlossen haben, bietet eine eigenständige Interpretation der ethischen und rechtlichen Grundlagen, in der sie zu einem anderen Schluss kommt als das Mehrheitsvotum.

Die abweichende Auffassung sieht derzeit keinen verfassungsrechtlich gebotenen Reformbedarf der bestehenden gesetzlichen Regelungen. Sie weist auf eine Reihe von Problemen hin, die durch die assistierte Fortpflanzung nicht gelöst werden, sondern erst durch diese auftreten. So etwa in Bezug auf das Wohl der gezeugten Kinder, die Belastung der betroffenen Frauen, die Situation der Eizellspenderinnen und das ethische Dilemma um den Fetozid.

Die abweichende Auffassung empfiehlt,

- am homologen System der IVF festzuhalten;
- die Zulässigkeit des Spätabbruchs aufgrund embryopathischer Indikation bis unmittelbar vor der Geburt zu überdenken;
- die Präimplantationsdiagnostik weiterhin zu verbieten sowie eine ausdrückliche Klarstellung hinsichtlich der Polkörperanalyse herbeizuführen;
- den Import von embryonalen Stammzellen zur Forschung ausdrücklich zu verbieten;
- das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen bzw. biologischen Eltern durch die Einführung einer diesbezüglichen Auskunftspflicht zu stärken;
- das Verbot der Vermittlung von Eizellen im Inland zu stärken;
- die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Fragen der Reproduktionsmedizin zu intensivieren. Zum einen um dem Problem des Reproduktionstourismus insbesondere des Eizellhandels durch internationale Anstrengungen entgegenzuwirken. Zum anderen um das Recht der Kinder auf Kenntnis ihrer Herkunft zu sichern.

Um Folgeprobleme der Reproduktionsmedizin durch deren Zugriff auf Embryonen möglichst zu umgehen, empfiehlt die abweichende Auffassung,

- die Entstehung überzähliger Embryonen im Rahmen der assistierten Fortpflanzung möglichst zu vermeiden;
- die Sicherheit der Methoden der Kryokonservierung von Eizellen voranzutreiben und als Option anzubieten.

2.2 Anfrage des VfGH im Rahmen des Gesetzesprüfungsverfahrens betreffend die Beschränkung des Anwendungsbereiches des FMedG auf verschiedengeschlechtliche Paare

Mit Schreiben vom 20. Februar 2012 hat der Verfassungsgerichtshof die Bioethikkommission eingeladen, sich gem. § 20 Abs. 2 VfGG zur Frage zu äußern, „ob und bejahendenfalls welche Umstände aus dem Blickwinkel der von der Bioethikkommission wahrzunehmenden Belange die derzeitige gesetzliche Beschränkung zulässiger Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin auf – erstens – nicht alleinstehende Partner (bzw. auf Ehegatten) – und zweitens – verschiedenen Geschlechts zu rechtfertigen vermögen.“ Am 16. April 2012 erging eine diesbezügliche Stellungnahme an den VfGH.²

Die Bioethikkommission legt in einer Stellungnahme, die von 19 Mitgliedern der Kommission mitgetragen wird, dar, weshalb die in den Materialien zum FMedG angeführten Gründe für den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Reproduktionsmedizin, wie die Missbrauchsgefahr in Bezug auf Leihmutterschaft, die Schaffung ungewöhnlicher persönlicher Beziehungen sowie die Gefährdung des Kindeswohls aufgrund der ungewöhnlichen Familiensituation, den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Fortpflanzungsmedizin nicht rechtfertigen. Die Einschätzung, dass das Heranwachsen in einer homosexuellen Lebensgemeinschaft zu keine Gefährdung des Kindeswohls führt, wird durch den Verweis auf ausgewählte wissenschaftliche Studien untermauert.

Auch die Argumente zum Ausschluss von alleinstehenden Personen in den Materialien zum FMedG, die sich wiederum auf die Missbrauchsgefahr (Leihmutterschaft) und auf das Kindeswohl (Abkehr vom traditionellen Familienbild) beziehen, überzeugen die Mehrheit der Mitglieder der Bioethikkommission nicht. Die Bioethikkommission hält fest, dass die Argumente von Missbrauch und Kindeswohl nicht geeignet sind, den Ausschluss alleinstehender Frauen von der Fortpflanzungsmedizin zu rechtfertigen.

In einer abweichenden Auffassung legen sechs Mitglieder der Kommission dar, weshalb sie die derzeitige Beschränkung des Anwendungsbereiches des Fortpflanzungsmedizingesetzes auf verschiedengeschlechtliche Paare für begründet halten. Dafür werden Argumente, wie die Aufweichung des Verbots der Leihmutterschaft, die Schaffung gespaltener Familienstrukturen,

² <http://www.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=47392>

Fragen des Kindeswohls (Heranwachsen von Kindern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, Recht des Kindes auf einen Vater) und gespaltene Elternschaft herangezogen.

2.3 Final Consultation Document on Predictivity, Genetic Testing and Insurance

Der Bioethiklenkungsausschuss des Europarates hat ein Dokument zum Thema „Predictivity, Genetic Testing and Insurance“ ausgearbeitet, das zur öffentlichen Konsultation vorgelegt wurde. Da das Thema auch für die Bioethikkommission von Relevanz ist, wurde seitens der Bioethikkommission eine Stellungnahme in Form der Beantwortung eines Fragebogens ausgearbeitet. Die Bioethikkommission empfiehlt ein vorsichtiges Vorgehen in Bezug auf die Einbeziehung von genetischen Daten zur Risikobewertung im Rahmen von Versicherungsvereinbarungen, da der prädiktive Wert einer genetischen Information mitunter geringer ist, als die öffentliche Meinung vermuten lässt.

2.4 Konsolidierte Maßnahmen der FTI-Strategie, Fragen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung wurde im September 2010 beauftragt, eine Bewertung der bisher getroffenen Maßnahmen der FTI-Strategie abzugeben. Aus diesem Anlass wurden die Bundesministerien aufgefordert, über Fortschritte der Umsetzung der FTI-Strategie zu berichten. Seitens des Rates wurde auch ausdrücklich nach der Einbindung der Bioethikkommission gefragt. Es wurde ein Schreiben der Vorsitzenden der Bioethikkommission, das auf sachliche Vorschläge der Bioethikkommission zu einzelnen Maßnahmen der FTI-Strategie verweist, ausgearbeitet und an den Vorsitzenden des Rates für Forschung und Technologieentwicklung, Dr. Hannes Androsch, übermittelt.

Aufgrund dieses Schreibens wurde ein Optionenpapier erstellt, das der Task Force FTI vorgelegt wurde und die folgenden Themen umfasst:

- Forschungsethikkommissionen,
- wissenschaftliche Integrität,
- Biobanken.

2.5 BMWFJ, Ersuchen um Stellungnahme betreffend ethische Fragestellungen bei Förderfällen

Im Juni 2011 ist ein Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) mit dem Ersuchen um Stellungnahme zu ethischen Fragen bei Förderfällen an die Vorsitzende der Bioethikkommission ergangen. Ein diesbezügliches Antwortschreiben wurde an das BMWFJ übermittelt. Um die Überlegung zu ethischen Fragestellungen von Projekten bereits frühzeitig in die Projektkonzeption einzubeziehen, empfiehlt die Bioethikkommission,

Förderwerber zu verpflichten, sich Gedanken über mögliche ethische Implikationen des Projekts zu machen. Diese sollten in einem relativ offen gehaltenen ethischen Teil im Rahmen der Projekteinreichung behandelt werden und eine Begründungspflicht umfassen.

Das BMWFJ hat nunmehr einen Ethikrat Seedfinancing Life Sciences eingerichtet. Dieser hat die Aufgabe, Projekte, welche im Bereich Life Sciences des Programms Seedfinancing eingereicht werden, im Hinblick auf ihre ethische Unbedenklichkeit zu begutachten und diese Beurteilung sowohl dem fachlichen/wirtschaftlichen Bewertungsgremium als auch der förderentscheidenden Stelle zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen.

3. Stellungnahmen und Empfehlungen

Folgende Stellungnahmen wurden im Rahmen der Sitzungen vom Oktober 2011 bis Oktober 2012 angenommen:

- *Beschränkung des Anwendungsbereichs des FMedG auf verschiedengeschlechtliche Paare, Stellungnahme der Bioethikkommission, 16. April 2012*
- *Reform des Fortpflanzungsmedizinrechts, Stellungnahme der Bioethikkommission, 2. Juli 2012*

Die Dokumente sind auf der Homepage der Bioethikkommission unter <http://www.bundeskanzleramt.at/site/3458/Default.aspx> abrufbar.

4. Veranstaltungen

Die Bioethikkommission hat folgende Veranstaltungen organisiert bzw. federführend mitgetragen:

- *Bioethikkommissionen – Ethische Beratung – Was kann sie leisten?*

Am 5. Oktober 2011 wurde die Bioethikkommission für die Dauer von zwei Jahren neu bestellt. Gleichzeitig feierte die Bioethikkommission ihr 10-jähriges Bestehen. Im Anschluss an den Festakt fand eine Veranstaltung zum Thema „Bioethikkommissionen – Ethische Beratung – Was kann sie leisten?“ statt. Nach einschlägigen Vorträgen haben in einer Podiumsdiskussion Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Bioethikkommission über die Grundsatzfrage, was ethische Beratung – vor dem Hintergrund hochkomplexer politischer Strukturen – leisten kann, mit der Öffentlichkeit diskutiert.

- *Lange Nacht der Forschung*

Die Bioethikkommission hat in Kooperation mit „Dialog Gentechnik“ an allen bisher stattgefundenen „Langen Nächten der Forschung“ teilgenommen (2005, 2008 u. 2009). Bei der am 27. April 2012 stattgefundenen „Langen Nacht der Forschung“ konnten die Besucherinnen und Besucher mit Mitgliedern der Bioethikkommission zum Thema „Gentest – Gesundheit aus dem Internet?“ ihre Meinungen austauschen und erfahren, was andere über das Thema denken.

Mitglieder der Bioethikkommission sowie Vertreter der Geschäftsstelle haben im Berichtszeitraum an diversen internationalen und nationalen Veranstaltungen teilgenommen, von denen nur einige hervorgehoben werden:

- Jahrestagung der Akademie für Ethik in der Medizin Göttingen, anlässlich ihres 25-jährigen Bestehens, 1. Oktober 2011, Göttingen (Podiumsdiskussion Vorsitzende)
- ÖPIA Vorlesung, 18. Oktober 2011, Wien (Vortrag der Vorsitzenden, „Alternde Gesellschaft“)
- ÖAW, 18. Ernst Mach Forum, 19. Oktober 2011, Wien (Synthetische Biologie, Podiumsdiskussion Vorsitzende)
- Governance and ethics of nanosciences and nanotechnologies – Nanoethics, 20. – 21. Oktober 2011, Warschau (Teilnahme Leiterin der Geschäftsstelle)
- Schweizerische nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin, 3. November 2011, Bern, 10-jähriges Jubiläumssymposium (Vortrag der Vorsitzenden)
- 41. Sitzung des Steering Committee on Bioethics (CDBI), 2. – 4. November 2011, Straßburg (Teilnahme Leiterin der Geschäftsstelle)
- Centre for Human Genetics, Bangalore, Indien, 15./16.12.2011 (Vortrag der Vorsitzenden, „The Human Genome“)
- 21. Österreichische Impftage, 24. März 2012, Salzburg (Vortrag der Vorsitzenden)
- Wiener Anästhesietage 2012, 19. April 2012, Wien (Festvortrag der Vorsitzenden)
- Konferenz Human Enhancement, Conférence des Eglises européennes, 25. – 27. April 2012, Brüssel (Teilnahme Univ.-Prof. Dr. Körtner, Univ.-Prof. Dr. Springer-Kremser)
- Umweltbundesamt, Universität für Bodenkultur, 10. Mai 2012, Wien, Dialog zur Stammzellforschung (Teilnahme Vorsitzende)
- 4th meeting of the EC International Dialogue on Bioethics, 18. – 19. Juni 2012, Kopenhagen (Teilnahme Vorsitzende)
- 1. Sitzung DH-BIO, 19.-22. Juni 2012, Straßburg (Teilnahme Leiterin der Geschäftsstelle)
- International Bioethics Committee (IBC/IGBC), 10. – 14. September 2012, Paris (Teilnahme Vorsitzende, Leiterin der Geschäftsstelle)
- 9th Global Summit of National Ethics Committees, 25. – 28. September 2012, Karthago (Teilnahme Leiterin der Geschäftsstelle)
- 18. Europäisches Forum Nationaler Ethikkomitees, 3. – 5. Oktober 2012, Zypern (Teilnahme Leiterin der Geschäftsstelle)

5. Pressemitteilungen³ / Veröffentlichungen⁴

Im Berichtszeitraum sind folgende Pressemitteilungen bzw. Veröffentlichungen erschienen:

Pressemitteilungen zu folgenden Themen:

- 10-jähriges Jubiläum und Neubestellung der Bioethikkommission
- Pressekonferenz: Präsentation der Stellungnahme „Reform des Fortpflanzungsmedizingesetzes“

Broschüre:

- Kodifikation des medizinischen Forschungsrechts

6. Vorschau, Projekte 2013

Folgende Veranstaltungen sind in Planung:

- Veranstaltungsreihe „Ethik:Rat öffentlich“, Dialog zwischen Schul- und Komplementärmedizin, Jänner 2013
- Gemeinsames Treffen mit dem Deutschen Ethikrat und der Nationalen Ethikkommission der Schweiz, 5. März 2013, Wien
- Veranstaltung zum Thema „Entscheidungen am Lebensende“, Französische Botschaft Frühjahr 2013, Wien

Folgende Themen stehen voraussichtlich weiter zur Diskussion:

- Forschung an nicht einwilligungsfähigen Personen

Weitere von den Mitgliedern im Rahmen der Klausurtagung vorgeschlagene Themen, wobei noch keine Priorisierung vorgenommen wurde:

- Allokation der Ressourcen im Gesundheitswesen,
- DNA Chip zu Genomanalyse des Embryos / Fetus,
- Ethische Aspekte des Impfens,
- Neuroenhancement / Neuromodulation / Ethik in der Psychiatrie,
- Partizipatives Gesundheitswesen,
- Rechtspflicht zur Behandlung.

7. Geschäftsstelle der Bioethikkommission

Beim Bundeskanzleramt wurde die Geschäftsstelle (Sekretariat) der Bioethikkommission eingerichtet. Die Geschäftsstelle unterstützt die Kommission, die Vorsitzende und die Arbeitsgruppen bei der Erfüllung der Aufgaben. Ihr obliegt insbesondere die laufenden Geschäfte der

³ <http://www.bundeskanzleramt.at/site/3460/default.aspx>

⁴ <http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=45816>

Kommission zu führen, die Sitzungen der Kommission und ggf. der Arbeitsgruppen vorzubereiten, die Protokolle zu erstellen, erforderliche Informationen einzuholen, Arbeitsunterlagen zu dokumentieren und die Beschlüsse durchzuführen. Geleitet wird die Geschäftsstelle von Mag. Dr. Doris Wolfslehner.

8. Kontakte und Zusammenarbeit

Die Bioethikkommission arbeitet je nach Aufgabenstellung mit sachlich betroffenen Ressorts (z.B. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung; Bundesministerium für Gesundheit; Bundesministerium für Justiz; Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie; Bundesministerium für Frauen und öffentlichen Dienst) zusammen. Es wurden auch Kontakte mit einschlägigen Organisationen und Beratungsgremien geknüpft und intensiviert (u.a. Oberster Sanitätsrat, medizinisch-wissenschaftliche Gesellschaften, Gentechnikkommission, Behinderten- und Selbsthilfeorganisationen).

Die Bioethikkommission pflegt zahlreiche internationale Kontakte: Sie steht in ständigem Austausch mit vergleichbaren Nationalen Ethikkomitees. Daneben sind Mitglieder der Bioethikkommission im Forum Nationaler Ethikkomitees der EU sowie im International Bioethics Committee (IBC) der UNESCO vertreten. Weiters beschickt die Geschäftsstelle den Bioethik Lenkungsausschuss des Europarates (CDBI) sowie das Intergovernmental Bioethics Committee (IGBC) der UNESCO. Das CDBI wurde mit Jänner 2012 dem Menschenrechtsausschuss untergeordnet. Das Gremium wurde daher in DH-BIO umbenannt.

Anhang I

Verordnung des Bundeskanzlers über die Einsetzung einer Bioethikkommission, BGBl. II 226/2001 idF BGBl. II 517/2003 und BGBl. II 362/2005

Einsetzung der Bioethikkommission

§ 1. Beim Bundeskanzleramt wird eine Bioethikkommission (Kommission) eingesetzt.

Aufgaben

§ 2. (1) Aufgabe der Bioethikkommission ist die Beratung des Bundeskanzlers in allen gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen und rechtlichen Fragen aus ethischer Sicht, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung der Wissenschaften auf dem Gebiet der Humanmedizin und -biologie ergeben. Hiezu gehören insbesondere:

1. Information und Förderung der Diskussion über wichtige Erkenntnisse der Humanmedizin und -biologie und über die damit verbundenen ethischen Fragen in der Gesellschaft;
2. Erstattung von Empfehlungen für die Praxis;
3. Erstattung von Vorschlägen über notwendige legislative Maßnahmen;
4. Erstellung von Gutachten zu besonderen Fragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Aufgaben werden im Hinblick auf die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallenden Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes sowie des Hinwirkens auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen den Gebietskörperschaften wahrgenommen.

Zusammensetzung der Bioethikkommission

§ 3. (1) Der Kommission gehören 15 Mitglieder an. Bei Bedarf können weitere Mitglieder bestellt werden, maximal jedoch 25 Mitglieder.

(2) Der Kommission sollen Fachleute insbesondere aus den folgenden Fachgebieten angehören:

1. Medizin (insbesondere Fortpflanzungsmedizin, Gynäkologie, Psychiatrie, Onkologie, Pathologie);
2. Molekularbiologie und Genetik;
3. Rechtswissenschaften;
4. Soziologie;
5. Philosophie;
6. Theologie.

Bestellung der Mitglieder

§ 4. (1) Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundeskanzler auf zwei Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Aus dem Kreis der Mitglieder bestellt der Bundeskanzler den Vorsitzenden der Kommission und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden auf zwei Jahre.

(3) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Es besteht jedoch Anspruch auf Ersatz der Reiseaufwendungen.

Einberufung der Sitzungen

§ 5. (1) Der Bundeskanzler oder der Vorsitzende berufen die Kommission zu Sitzungen ein. Die Einberufung hat nach Bedarf zu erfolgen; mindestens vierteljährlich.

(2) Die Einladung zur Sitzung soll nach Möglichkeit spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugestellt werden und hat die vorläufige Tagesordnung zu enthalten.

(3) Die Kommission kann zu ihren Sitzungen Experten/Innen zur fachlichen Erörterung eines Tagesordnungspunktes bzw. sonstige Auskunftspersonen beiziehen.

Arbeitsgruppen

§ 6. Die Kommission kann zur Vorberaterung von Gegenständen Arbeitsgruppen einsetzen.

Leitung und Ablauf der Sitzungen

§ 7. (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Hat der Bundeskanzler zur Sitzung eingeladen, so obliegt ihm im Falle der Teilnahme an der Sitzung die Vorsitzführung. Zu Beginn der Sitzung ist die endgültige Tagesordnung festzulegen.

(2) Zur Beschlussfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Kommission hat bei der Beschlussfassung einen größtmöglichen Konsens anzustreben. Sie fällt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Die Kommission kann beschließen, dass über ihre Beratungen und die diesen zu Grunde liegenden Unterlagen Vertraulichkeit zu bewahren ist.

Öffentlichkeit

§ 8. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

Niederschrift, Dokumentation, Berichte

§ 9. (1) Über die Ergebnisse der Beratungen der Kommission ist ein Protokoll zu erstellen. Darin sind gegebenenfalls auch die von der überwiegenden Meinung abweichenden Auffassungen festzuhalten.

(2) Die Protokollführung und die Dokumentation der Arbeitsunterlagen der Kommission obliegen dem Bundeskanzleramt.

(3) Die Kommission erstattet einen jährlichen Tätigkeitsbericht an den Bundeskanzler.

Geschäftsordnung

§ 10. Nähere Regelungen betreffend die Führung der Geschäfte kann die Kommission in einer Geschäftsordnung festlegen. Sie bedarf der Genehmigung des Bundeskanzlers.

Anhang II

Mitglieder der Bioethikkommission ab Oktober 2011

Dr. Christiane Druml (Vorsitzende)

Medizinische Universität Wien, Vizerektorat

Univ.-Prof. Dr. Markus Hengstschläger (stellvertretender Vorsitzender)

Medizinische Universität Wien, Medizinische Genetik

Univ.-Prof. Dr. Peter Kampits (stellvertretender Vorsitzender)

Universität Wien, Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaften

Univ.-Prof. DDr. Matthias Beck

Universität Wien, Institut für Moralthologie

Priv.-Doz. Dr. Diana Bonderman

Medizinische Universität Wien, Innere Medizin II

Univ.-Prof. DDr. Michael Fischer

Universität Salzburg, FB Sozial- u. Wirtschaftswissenschaften

Prim. Dr. Ludwig Kaspar

Gesundheits- und Versorgungszentrums der KFA im Sanatorium Hera

ao.Univ.-Prof. Dr. Lukas Kenner

Medizinische Universität Wien, Institut für Pathologie

Dr. Maria Kletecka-Pulker

Universität Wien, Institut für Ethik und Recht in der Medizin

Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki

Universität Wien, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht/Medizinrecht,
Institut für Ethik und Recht in der Medizin

Univ.-Prof. Dr. Ursula Köller

Krankenhaus Hietzing, Institut für medizinische und chemische Labordiagnostik

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Körtner

Universität Wien, Evangelisch-Theologische Fakultät, Institut für Systematische Theologie,
Institut für Ethik und Recht in der Medizin

Prim. Univ.-Prof. DDr. Barbara Maier

Hanusch-Krankenhaus, Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe

Univ.-Prof. Dr. Christine Mannhalter

Medizinische Universität Wien, Klinisches Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik, Abteilung für molekulare Diagnostik

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal

Universität Wien, Institut für Arbeits- u. Sozialrecht

Univ.-Prof. Dr. Johannes Gobertus Meran, M.A.

Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Wien Innere Medizin

em. RA Dr. Stephanie Merckens

Rechtsanwältin

Univ.-Prof. Mag. Dr. Magdalena Pöschl

Universität Graz, Institut für Österreichisches, Europäisches u. Vergleichendes Öffentliches Recht

Univ.-Prof. Mag. Dr. Barbara Prainsack

Department of Sociology and Communications, Brunel University

Univ.-Prof DDr. Walter Schaupp

Universität Graz, Institut für Moraltheologie

Em. Univ.-Prof. Dr. Marianne Springer-Kremser

FA für Psychiatrie, Neurologie & Psychotherapeutische Medizin

ao. Univ.-Prof. DDr. Michaela Strasser

Universität Salzburg, FB Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Dr. Klaus Voget

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation(ÖAR)
Österreichischer Zivil-Invaliden-Verband(ÖZIV)

Em. Univ.-Prof. Dr. Ina Wagner

Technische Universität Wien, Institut für Gestaltungs- und Wirkungsforschung, Adjunct Prof.,
University of Oslo

Univ.-Prof. Dr. Ernst Wolner

Medizinische Universität Wien, Universitätsklinik für Chirurgie